

**Seite 1**

Begrenzte Abzugsmöglichkeit eines selbständig Erwerbenden bei der AHV

**Seite 2**

Zeitpunkt Verrechnungssteuergutschriften im Kanton Zürich

**Seite 2**

AIA – Automatischer Informationsaustausch

**Seite 3**

Umsetzung der GAFI-Bestimmungen / Sorgfaltspflichten bei Bargeschäften

**Seite 4**

Personelles



**Sehr geehrte Damen und Herren**

In einem neuen Layout dürfen wir Sie über die aktuellsten Informationen aus Revision, Treuhand und Steuerberatung informieren. Die vorliegende Caminada-Info steht Ihnen auch elektronisch auf unserer Website [www.caminada.ch](http://www.caminada.ch) zur Verfügung. Zudem finden Sie auf unserer Website ebenfalls eine Checkliste, welche Ihnen als Unterstützung bei der Zusammenstellung der Belege für die persönliche Steuererklärung 2015 dient. Selbstverständlich können Sie entsprechende Exemplare auch in Papierform bei uns beziehen.

Caminada Treuhand AG Zürich

## Sozialversicherung

### Begrenzte Abzugsmöglichkeit eines selbständig Erwerbenden bei der AHV

Gemäss bisheriger Bundesgerichtspraxis konnten selbständig Erwerbende grundsätzlich die Hälfte der Pensionskasseneinkäufe bei der AHV-Beitragsberechnung in Abzug bringen. Das heisst, dass selbständige Erwerbseinkommen wurde in diesem Umfang nicht mit der AHV belastet. In der Folge konnte eine entsprechend hohe Einzahlung dazu führen, dass im entsprechenden Jahr gar keine AHV-Beträge geschuldet waren. In einem neuen Urteil begrenzt das Bundesgericht nun die Abzugsmöglichkeit bei der AHV auf die Hälfte des Einkommens.

**Beispiel:** Bei einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 200'000 tätigt der selbständig Erwerbende eine Einzahlung in die Pensionskasse von CHF 300'000. Während nach der bisherigen Praxis CHF 150'000 bei der AHV-Beitragsberechnung berücksichtigt wurden, können im vorliegenden Beispiel nur noch CHF 100'000 bei der AHV als Abzug geltend gemacht werden. Für Zwecke der Steuern sind grundsätzlich, sofern die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind, weiterhin die vollen Einkäufe zu berücksichtigen. ▲

# Steuern

## Zeitpunkt Verrechnungssteuergutschriften im Kanton Zürich

Wer dieses Jahr zusammen mit der Steuererklärung 2015 ein Wertschriftenverzeichnis mit Verrechnungsantrag vor 30. Juni 2016 einreicht, wird der entsprechende Betrag aus der Verrechnungssteuer gemäss heutiger Regelung per 30. Juni 2016 gutgeschrieben. Dabei wird die Verrechnungssteuer mit den Staats- und Gemeindesteuern der folgenden Steuerperiode, das heisst der Steuerperiode 2016 verrechnet. Gemäss einer neuen Regelung erfolgt die Verrechnung künftig mit den Staats- und Gemeindesteuern

der Steuerperiode, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerguthabens erfolgt neu bereits ab 31. März des Folgejahres, sofern die Steuererklärung bis zu diesem Datum eingereicht worden ist. Im Übergangsjahr 2017 wird dies dazu führen, dass mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2017 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Jahr 2016 als auch jenes aus dem Jahr 2017 verrechnet wird. Um allfällige Ausgleichszinsen ab

30. September des laufenden Steuerjahres bis zur Gutschrift des Verrechnungssteuerguthabens am 31. März des Folgejahres zu vermeiden, lohnt es sich allenfalls trotzdem die Steuern im laufenden Jahr rechtzeitig zu bezahlen und nach Gutschrift der Verrechnungssteuer eine provisorische Steuerrückzahlung bei der Gemeinde zu beantragen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer persönlichen Liquiditätsplanung. ▲

## AIA – Automatischer Informationsaustausch

Während die EU-Staaten bereits ab dem Jahr 2016 Daten sammeln und ab 2017 austauschen, wird die Schweiz ein Jahr später die entsprechenden Standards umsetzen. Was genau ist jedoch unter dem automatischen Informationsaustausch zu verstehen?

Der automatische Informationsaustausch hat zum Ziel die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Zu diesem Zweck tauschen Steuerbehörden verschiedener Länder regelmässig Daten aus. Die OECD und die G20 Staaten haben in einem Standard festgelegt wie der Informationsaustausch erfolgen soll. Die meisten Staaten und die meisten wichtigen Finanzzentren haben sich verpflichtet den Standard zu übernehmen.

In der Schweiz werden Finanzinstitute (z.B. Banken und Versicherungen) Daten über ihre Kunden sammeln, welche ihre steuerliche

Ansässigkeit im Ausland haben und diese dann einmal pro Jahr an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) übermitteln. Die ESTV wird diese Daten an die Staaten übermitteln, mit welchen die Schweiz ein entsprechendes Abkommen hat. Die gesammelten und übermittelten Daten enthalten unter anderem An-



gaben zum Steuerpflichtigen selber (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), Angaben über das Finanzinstitut selber (z.B. Name der Bank) sowie

Informationen über die Finanzdaten (z.B. Konto-Nummer, Konto-Saldo, während dem Jahr gutgeschriebene Bruttoerträge wie Dividenden, Zinsen etc.). Damit der Informationsaustausch nicht über Vermögensverwaltungsstrukturen umgangen werden kann, sieht der Meldestandard vor, dass Finanzinstitute betreffend sämtliche Vermögensverwaltungsstrukturen wie Stiftungen, Trusts oder Sitzgesellschaften die beherrschenden Personen identifizieren und dem Wohnsitzstaat melden müssen.

Dabei sollen nicht nur die wirtschaftlich Berechtigten der Strukturen erfasst werden, sondern auch zum Beispiel der Errichter einer Stiftung oder Trusts. Geplant ist die Datensammlung in der Schweiz ab dem Jahre 2017, womit die Daten ab 2018 mit voraussichtlich 38 Ländern ausgetauscht werden. Ein Schweizer mit einem Schweizer Konto fällt

grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs. Jedoch muss ein Schweizer mit einem Bankkonto zum Beispiel in Frankreich oder Australien, davon ausgehen, dass die entsprechenden Daten von den ausländischen Steuerbehörden

an die Schweiz gemeldet werden. Sollte ein Schweizer noch unversteuerte Bankguthaben, Depot etc. im Ausland haben, empfiehlt es sich dringend, eine allfällig mögliche straffreie Selbstanzeige vor dem AIA zu prüfen. Ist die Steuerbehörde bereits im Besitz der entsprechenden

Daten ist eine straffreie Selbstanzeige grundsätzlich nicht mehr möglich. ▲

## Recht

### Umsetzung der GAFI-Bestimmungen / Sorgfaltspflichten bei Bargeschäften

Wir bereits mit unserer Caminada-Info im Juli 2015 informiert, wurde das

wir dringend, dass bei Dividendenbeschlüssen und weiteren Vermö-

Weitere ausführliche Hinweise finden Sie hierzu in unserer Kurz-Info vom Juli 2015. Das neue Gesetz führt weitere Neuerungen oder Änderungen zu diversen Punkten ein, so auch zu Sorgfaltspflichten für Bargeld-Geschäfte.



Insbesondere besteht neu auch die Pflicht für Händlerinnen und Händler, im Falle von Bargeldzahlungen bei Grundstück- oder Fahrniskaufgeschäften (z.B. Kunst- und Edelsteinhändler) entweder einen Finanzintermediär beizuziehen oder Sorgfaltspflichten anzuwenden, falls der Kaufpreis CHF 100'000 übersteigt.

Zu den Sorgfaltspflichten gehört es die Vertragsparteien und die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und dies zu dokumentieren. Besteht ein erhärteter Verdacht dass das Geld aus einem Verbrechen oder aus Steuerbetrug stammt, muss der Händler dies der Geldwäschereimeldestelle melden.

Der Händler kann die Sorgfaltspflichten auch delegieren indem er das Geschäft über einen Finanzintermediär abwickelt. ▲

neue Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI vom Parlament im Dezember 2014 verabschiedet und trat am 1. Januar 2016 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Transparenz von juristischen Personen und Inhaberaktien, die bereits am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang empfehlen

gensansprüchen von Aktionären der Verwaltungsrat vorgängig zum Ausschüttungsbeschluss die korrekte Meldung und Erfassung der Aktionäre sowie wirtschaftlich Berechtigten im entsprechenden Verzeichnis überprüft. Dieses Verzeichnis sowie die zur Eintragung veranlassenden Meldungen und Dokumente sind während 10 Jahren aufzubewahren.

# Personelles



**Werner Müller** war am 1. Oktober 1989 als Bücherexperte bei der Caminada Treuhand AG Zürich eingetreten. Während den letzten über 26 Jahren betreute und unterstützte Werner Müller als Revisionsexperte seine langjährigen Kunden mit grossem Fachwissen und seiner Erfahrung ohne die notwendige Sorgfaltspflicht eines Revisors ausser Acht zu lassen.

In dieser Zeit war Werner Müller ebenfalls Partner, VR- und Geschäftsleitungsmitglied bei der Caminada Treuhand AG Zürich. Per Ende April 2016 tritt Werner Müller nun in den wohlverdienten Ruhestand, wo er seine Zeit vermehrt dem Reisen anstelle der Zahlen widmen wird.

Die Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Caminada Treuhand AG Zürich wünschen Werner Müller für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

**Urs Müller**, welcher am 1. Februar 1990 in die Caminada Treuhand

AG Zürich eingetreten ist, trat auf den 31. Dezember 2015 als Verwaltungsratspräsident zurück. Urs Müller hat seine bisherigen Führungsaufgaben inzwischen an seine Partner abgetreten. Er wird sich künftig ausschliesslich auf die Beratung seiner langjährigen Kunden konzentrieren.

**Kurt Krummenacher**, Partner der Caminada Treuhand AG Zürich, wurde auf den 1. Januar 2016 zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt. Kurt Krummenacher, lic.oec.publ. und dipl. Wirtschaftsprüfer ist seit 1999 für die Caminada Treuhand AG Zürich tätig und betreut schweremässig unsere Kunden in der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Wir sind überzeugt, dass er unsere Gesellschaft zusammen mit unseren Partnern **Michel Vonlanthen**, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, **Matthias Kern**, lic.oec.publ., Revisionsexperte, und **Fabian Wey**, dipl. Steuerexperte, umsichtig und kompetent leiten wird. Wir wün-

schen ihm in seinem erweiterten Aufgaben- und Verantwortungsgebiet viel Freude und Befriedigung.

**Valery Narmont**, lic.oec.publ., dipl. Wirtschaftsprüfer, ist per 1. April 2016 als Kundenbetreuer Revision bei der Caminada Treuhand AG Zürich eingetreten. Er verfügt über eine breite Berufserfahrung. Wir freuen uns auf seinen Eintritt und sind überzeugt, dass er unser Revisoren-Team ideal ergänzt. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH  
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 44 386 99 00  
info@caminada.ch

Fax: +41 44 386 99 10  
www.caminada.ch

 **EXPERT  
SUISSE**

Mitglied  
Membre  
Membro  
Member

 **msi** Global  
Alliance

MSI Global Alliance  
Independent Member Firm